

**I. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche
Wasserversorgung (BGS/WAS) der Stadt Fladungen
vom 23.11.2011**

Die Stadt Fladungen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

SATZUNG

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von

a) Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h (entspricht bis 2,5 m³/h Nenndurchfluss).....72,00 €/Jahr

bis 10 m³/h (entspricht bis 6,0 m³/h Nenndurchfluss).....240,00 €/Jahr

über 10 m³/h (entspricht über 6,0 m³/h Nenndurchfluss)360,00 €/Jahr

b) Gartenwasserzählern (Nachweis für nicht in das Kanalnetz

eingeleitetes Wasser) und Zwischenzählern

bis 4 m³/h Dauerdurchfluss jeweils 18,00 €/m³.

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,99 € pro Kubikmeter Wasser.

§3

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Beim Bau von Häusern oder sonstigen Gebäuden wird eine Pauschalgebühr von 60,00 € pro Baumaßnahme erhoben. Wird beim Bau von Häusern oder sonstigen Gebäuden ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird an Stelle der Pauschalgebühr nach Satz 1 die jeweilige Grundgebühr nach § 9a Abs. 2 zuzüglich der Verbrauchsgebühr nach § 10 Abs.1 Satz 2 erhoben.

§4

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Fladungen, den 11. Dezember 2015
Stadt Fladungen



Heuser-Pantén
Erste Bürgermeisterin

Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld mit Schreiben vom 10.12.2015 vorgelegt.
Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat mit Schreiben vom 10.12.2015 mitgeteilt, dass die Satzung nicht genehmigungspflichtig ist.
Die Satzung ist im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen vom 23.Dezember 2015, Nr. 25/2015 und vom 10.02.2016, Nr. 3/2016 (redaktionelle Berichtigung) amtlich bekanntgemacht.